



Europäisches Übereinkommen über die Produkthaftpflicht bei Personenschäden und Tod

Straßburg/Strasbourg, 27.I.1977

Anhang

Nichtamtliche Übersetzung

Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder zum Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er sich das Recht vorbehält:

- 1 anstelle des Artikels 4 sein allgemeines Recht anzuwenden, soweit dieses vorsieht, daß die Entschädigung nur bei grobem oder vorsätzlichem Verschulden seitens des Geschädigten oder des zur Entschädigungsforderung Berechtigten vermindert oder versagt werden kann;
- 2 durch eine Bestimmung seines innerstaatlichen Rechts die Höhe der Entschädigung, die ein Erzeuger nach diesem innerstaatlichen Recht in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen zu leisten hat, zu begrenzen. Diese Grenze darf jedoch nicht niedriger sein als:
 - a der Betrag in Inlandswährung, der 70 000 Sonderziehungsrechten nach der Definition des Weltwährungsfonds zum Zeitpunkt der Ratifizierung entspricht, für jede Person, die den Tod oder einen Personenschaden erlitten hat;
 - b der Betrag in Inlandswährung, der 10 Millionen Sonderziehungsrechten nach der Definition des Weltwährungsfonds zum Zeitpunkt der Ratifizierung entspricht, für alle Schäden, die durch gleiche Erzeugnisse mit dem gleichen Mangel verursacht wurden;
- 3 einen Einzelhändler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rohzustand nicht als haftpflichtig im Sinne des Artikel 3 Absatz 3 anzusehen, sofern er dem Antragsteller alle Informationen zur Verfügung stellt, die er bezüglich der Identität der im Artikel 3 genannten Personen besitzt.